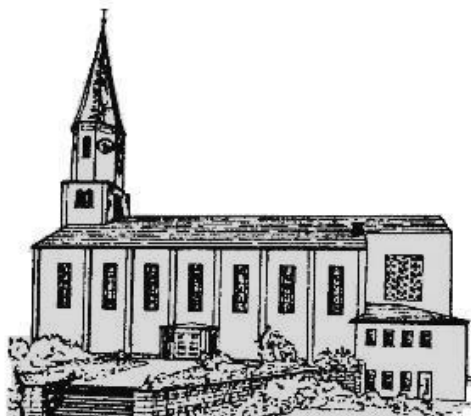


Institutionelles Schutzkonzept

der

Pfarrgemeinde
Leiblfing



Inhalt

1. Leitgedanke	2
2. Risikoanalyse.....	2
3. Persönliche Eignung.....	3
➤ Erweitertes Führungszeugnis	3
➤ Selbstauskunftserklärung	4
➤ Schulung.....	4
4. Verhaltenskodex	4
➤ Wertschätzung, Vertrauen und Respekt.....	4
➤ Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt	4
➤ Angemessenheit von Wortwahl und Kommunikation	5
➤ Wahrung der Intimsphäre und des äußeren Erscheinungsbildes	5
➤ Regeln setzen – Regeln einhalten (Maßnahmen und Sanktionen) ..	5
➤ Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
➤ Zulässigkeit von Geschenken.....	6
➤ Verhalten auf Veranstaltungen und Reisen.....	6
➤ Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen.....	7
➤ Jugendschutzgesetz und sonstiges Verhalten	7
5. Beschwerdeweg	8
➤ Möglichkeiten zu Beschwerde	8
➤ Handlungsleitlinien bei Vermutungen und Beschwerden	9
6. Qualitätsmanagement.....	10
7. Schlusswort	10
Anlagen.....	11
➤ Fragebogen - Auf dem Weg zum Institutionellen Schutzkonzept...	12
➤ Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen	16
➤ Anschreiben an Mitarbeiter für Führungszeugnis.....	17
➤ Bestätigung für die Meldebehörde.....	19
➤ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt	20
➤ Selbstauskunft	21
➤ Verpflichtungserklärung	22
➤ Dokumentationsvorlage für Verdachtsfall.....	23

1. Leitgedanke

„Wenn wir wahren Frieden in der Welt erlangen wollen, müssen wir bei den Kindern anfangen“ sagt Mahatma Gandhi. Einen kleinen Beitrag dazu soll die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei sein. Um das zu ermöglichen und unseren Kindern einen sicheren, geschützten Ort für ihre Entwicklung zu geben, haben wir dieses Konzept geschrieben. Folgende Leitlinien sollen unsere Arbeit in der Pfarrei Leiblfing im Umgang mit Kindern und Jugendlichen prägen:

Weil die Kinder das meiste am Beispiel lernen, ist uns wichtig, dass wir als Erwachsene einen *wertschätzenden Umgang* miteinander pflegen. Konflikte sollen bei uns offen, sachlich und in Achtung vor der Meinung des anderen ausgetragen werden. Dieser wertschätzende Umgang setzt sich dann fort in der Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen, die zu uns kommen. Kindern *aller Schichten, Religionen und Nationen* begegnen wir mit der gleichen Achtung. Alle Mitarbeiter der Pfarrei, gleich ob ehren- oder hauptamtlich, sind sich bewusst, *welch große Verantwortung* sie gegenüber den Kindern, die uns die Eltern anvertrauen. Kinder wie Eltern sollen sich bei uns *wohl und sicher fühlen*. Ebenso – und auch dafür ist dieses Konzept da – sollen *die Mitarbeiter einen sicheren Rahmen* haben, in dem sie ihre Fähigkeiten zum Wohl der Kinder einsetzen können.

2. Warum ein Schutzkonzept?

Durch verschiedene Vorkommnisse, die immer wieder durch die Presse gehen, wurde die eigene Situation in der Pfarrei Leiblfing genau betrachtet und analysiert. Es wurde darauf geachtet, dass nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche zur Sprache kommen (Partizipation). Was gibt ihnen Sicherheit? Wo können sie sich, unabhängig von Herkunft und Nationalität unter besten Bedingungen entsprechend entwickeln, um zu Erwachsenen zu werden, die gerne bereit sind, in unserer Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Allein der Glaube, dass in unserer Pfarrei nichts passieren wird, kann sich als fatal erweisen.

Unter diesem Aspekt wurde ein Fragebogen entwickelt, der für die Rahmenbedingungen unserer Pfarrei ausgelegt ist.

Mithilfe dieser Fragebögen wurden Mitwirkende der Pfarrei, wie Ministranten, KLJB Vorstandschaft; Kommunionhelfer u. a. befragt, um Schwachstellen und Regelungsbedarfe aufzuspüren. Hierbei wurden Aspekte der Rahmenbedingungen, wie z. B. die Räumlichkeiten, Führungszeugnis, befragt, so wie Umgang untereinander und die Organisation der einzelnen Gruppierungen.

Die Auswertung wurde der Kirchenverwaltung und dem Pfarrgemeinderat vorgelegt um einige Punkte zu überarbeiten, falls nötig.

Mit diesem Schutzkonzept möchten alle Verantwortlichen der Pfarrei Leiblfing ein klares Zeichen setzen, dass wir das Kindeswohl und die persönliche Achtung jedes einzelnen im Blick haben, indem wir ein enges Netz der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit leben. Dieses Netz wollen wir pflegen und immer wieder aktualisieren.

Präventionsschulungen werden immer wieder angeboten und durchgeführt.

3. Persönliche Eignung

Die Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die sowohl über die erforderliche fachliche, als auch über eine persönliche Eignung verfügen. Bei der Auswahl, Einstellung und Begleitung von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen ist diese Eignung zu überprüfen. Sie ist eine wesentliche Aufgabe der Personalführung.

Bereits in Bewerbungs- und Personalgesprächen soll die Prävention sexualisierter Gewalt angesprochen und thematisiert werden. Darüber hinaus sollen alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen der Pfarrei haben, an einer verpflichtenden Präventionsschulung teilnehmen.

➤ Erweitertes Führungszeugnis

In gar keinem Fall dürfen Personen eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 2 Abs. 2 und 3 PräVO) verurteilt sind oder durch sexualbezogene Straftaten auffällig geworden sind.

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und nach § 5 PräVO ist die Pfarrei dazu verpflichtet, von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Aktionen mit Kindern und Jugendlichen betreuen, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen.

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen** erfolgt die Einsichtnahme mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird alle fünf Jahre erneut notwendig. Das erweiterte Führungszeugnis wird in der Gemeinde beantragt. Es ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung des Pfarrbüros vorlegen. Darüber hinaus sind die ehrenamtlich Tätigen verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Überwachung und Dokumentation übernimmt das Pfarrbüro.

Bei **hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**, die im Dienst der Pfarrgemeinde oder des Bistums Regensburg stehen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtend. Die Anforderung, Überwachung und Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt durch das Pfarrbüro.

In unserer Pfarrei müssen folgende Gruppen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahres) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:

- Seelsorgeteam: Pfarrer, Pfarrvikar, Diakon, Pastoralreferentin,
- Mesner
- Kinder- und Jugendchorleitungen, Orgellehrer
- Oberministranten
- Eltern-Kind-Gruppenleitungen
- Leitung der KLJB
- Mitarbeiter bei Zeltlager...

➤ Selbstauskunftserklärung

In unserer Pfarrei erklären alle Mitarbeiter in einer einmaligen Selbstauskunft (siehe Anlage), dass sie nicht wegen Taten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, der Pfarrei unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird. Die Auskunft wird nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Pfarrgemeinde vertrauensvoll aufbewahrt.

➤ Schulung

Die bereits oben erwähnten Personengruppen nehmen an einer verpflichtenden Präventionsschulung teil. Wichtig dabei ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Sinn und Zweck der Schulung aufzuklären und über den Sinn der Maßnahme als Teil des Schutzkonzeptes zu informieren. Es soll auf alle Fälle vermieden werden, dass die haupt- und ehrenamtlich Tätigen das Gefühl zu vermitteln, in „Generalverdacht“ zu stehen. Wir bieten dazu innerhalb der Pfarrgemeinde eine Schulung an.

4. Verhaltenskodex

Das Kernstück des Schutzkonzeptes ist ein allgemeingültiger Verhaltenskodex für unsere Pfarrei. Hier werden die Regeln im Umgang miteinander festgeschrieben, verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet und schwierigen Situationen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist die konkrete Ausgestaltung der Werte und Grundhaltungen, die in unserer Pfarrei vorherrschen.

Der Verhaltenskodex soll für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine Orientierungshilfe sein und Handlungssicherheit im Alltag bieten. Er ermöglicht auch, bei Nichteinhaltung Sanktionen durchzusetzen.

➤ Wertschätzung, Vertrauen und Respekt

- Jeder Mensch wird als Geschöpf Gottes respektiert ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seines sozialen Standes, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir sind uns der Verantwortung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst.
- Wir wollen Eltern und Kindern mit unserem Tun Sicherheit und ein gutes Vertrauensverhältnis vermitteln.

➤ Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektieren die persönlichen Grenze und die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das bedeutet:

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Treffen, Gruppenstunden,... finden ebenfalls nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen
- Mit vertraulichen Informationen über Kinder und Jugendliche ist verantwortungsvoll umzugehen.
- Kinder und Jugendliche sollen sich sicher und geborgen fühlen. Körperliche Nähe kann Sicherheit vermitteln, Trost spenden, aber auch Ängste auslösen. Mit Körperkontakt soll daher sorgsam umgegangen werden und niemand soll gegen seinen Willen berührt werden.
- Achtsamkeit und Zurückhaltung sind stets geboten.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind auf alle Fälle zu vermeiden.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und bei Krankheiten ist mit Vorsicht zu agieren.

➤ Angemessenheit von Wortwahl und Kommunikation

- Wir achten auf eine verständliche, altersgerechte und angemessene Wortwahl und Sprache.
- Wir kommunizieren auf Augenhöhe, verzichten auf sprachliche Grenzverletzungen und versuchen diese auch bei anderen zu unterbinden.
- Wir nehmen bei Bedarf direkten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
- Wir nehmen Äußerungen der Kinder und Jugendlichen ernst und hören aufmerksam.
- Jeder hat das Recht seine Meinung frei und vorurteilsfrei zu äußern.

➤ Wahrung der Intimsphäre und des äußeren Erscheinungsbildes

- Die Intimsphäre und die Privatsphäre aller Menschen ist unter allen Umständen zu wahren.
- Es gelten die Regeln des guten Anstandes.
- Mit dem äußeren Erscheinungsbild dienen wir als Vorbild. Durch unsere Kleidung soll niemand verletzt (z.B. rassistische Aufdrucke) oder in unangenehme Situationen gebracht werden.
- Niemand soll gegen seinen Willen etwas von sich preisgeben müssen – vor allem nicht in Situationen, die den Intimbereich betreffen (z.B. Benutzung von Toiletten, Duschen...)
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden, in unbekleidetem Zustand oder anderen Situationen, die die Intimsphäre verletzen ist verboten.

➤ Regeln setzen – Regeln einhalten (Maßnahmen und Sanktionen)

- Allgemeine Gruppenregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen sollen deutlich kommuniziert werden.
- Mögliche Konsequenzen bei der Nichteinhaltung von Gruppenregeln werden im Voraus benannt und transparent gemacht.
- Konsequenzen sollen von jeder Gruppe altersgerecht ausgearbeitet werden (evtl. unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen)

- Die Konsequenzen müssen klar verständlich formuliert sein, immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und zeitnah erfolgen.
- Jede Form der Gewalt, Nötigung und Freiheitsentzug sind als Disziplinierungsmaßnahmen zu unterlassen.

➤ *Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken*

- Sämtliches Bildmaterial, das der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei dient, unterliegt den Datenschutzrichtlinien.
- Veröffentlichung von Bildern, auf denen Kinder oder Jugendliche deutlich erkennbar sind, erfolgen nur nach einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- Die Gruppenleitungen sollen sensibilisiert werden im Umgang mit der Veröffentlichung und der Weiterleitung von Bildern in sozialen Netzwerken (z.B. WhatsApp, Facebook, Snapchat, Instagram ...)
- Soziale Medien dienen dem Informationsaustausch und der Kommunikation und sollen keine unangemessene Nähe zu Schutzbefohlenen aufbauen.
- Die Auswahl von Filmen, Computerspielen, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Pornografische und gewaltverherrlichende Inhalte sind in sämtlichen kirchlichen Bereichen verboten.
- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

➤ *Zulässigkeit von Geschenken*

- Geschenke mit angemessenem Wert als wertschätzende Geste dürfen angenommen werden.
- Die Arbeit soll sich nicht von Geschenken abhängig machen und stets transparent gestaltet werden.
- Soweit möglich sollen Geschenke im Team aufgeteilt werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem konkreten Zusammenhang mit der Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

➤ *Verhalten auf Veranstaltungen und Reisen*

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus trifti-

gen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist einzuholen.

➤ Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- und vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen zu unterlassen.
- Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grund nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Sollten räumliche Gegebenheiten keine Sanitärräume nach Geschlechtertrennung ausweisen, sind entsprechende Regelungen zu treffen.

➤ Jugendschutzgesetz und sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

5. Beschwerdeweg

➤ Möglichkeiten zu Beschwerde

- Als Träger von vielseitigen Angeboten für Schutzbefohlene wollen wir jedem Kind und Jugendlichen die Möglichkeit des Beschwerdeweges grundsätzlich so einfach wie möglich machen.
- Uns ist es ein großes Anliegen, das die aufgeführten Wege einfach zugänglich sind. Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik müssen Beachtung finden und innerhalb der Gruppierung, bzw. innerhalb unserer Pfarrei transparent und zugänglich sein.
- Wir wollen alle ermutigen, eine Kultur zu leben, in welcher Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Niemand soll Angst haben, Feedback oder Beschwerden einzubringen. Es liegt uns sehr daran, dass sich jeder auf-, an- und ernstgenommen fühlt.
- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass alle in der Arbeit mit Schutzbefohlenen verantwortlichen Personen den notwendigen Respekt und die entsprechende Achtung für seine Tätigkeit mitbringt. In den meisten Gruppierungen werden entsprechende Schulungen hierfür angeboten und von den Verantwortlichen auch angenommen. Somit ist zunächst als erster Ansprechpartner bei Beschwerden der/die jeweilige direkte Gruppenleitung. Es ist auch möglich, sich an andere im Gruppenführungsteam zu wenden. Jede Beschwerde kann an den jeweiligen Verantwortlichen direkt gestellt werden. Findet die Beschwerde kein Gehör, kann sich der Schutzbefohlene jederzeit an den Pfarrer oder an Verantwortliche der Pfarrei wenden.
- Auch Beschwerden von Eltern und Angehörigen werden entsprechend ernst genommen, bearbeitet und geprüft.
- Für alle Mitarbeitenden gilt, dass die/der jeweils Vorgesetzte über Beschwerdeinhalte umgehend informiert und in die Bearbeitung der Beschwerde einbezogen wird.
- Wenn es sich um Verdachtsmomente von körperlichen/sexuellen Übergriffen handelt, wird diesen große Priorität eingeräumt. Hier ist unverzüglich der Pfarrer oder ein Verantwortlicher der Kirchenstiftung zu informieren. Dieser Sache wird im vertraulichen Maße nachgegangen. Wenn nötig, werden entsprechende Maßnahmen getroffen.
- Als Hilfestellung zur Dokumentation einer Beschwerde finden Sie unter „Anlagen“ eine Vorlage.

➤ Handlungsleitlinien bei Vermutungen und Beschwerden

... wenn eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch besteht

(Die Abfolge der aufgelisteten Punkte ist nicht gleichzusetzen mit der Abfolge der Handlungsschritte)

Sie haben die Vermutung, ein Kind/Jugendlicher könnte Opfer geworden sein	Sie haben die Vermutung, dass ein kirchlicher Mitarbeiter Täter/-in sein könnte	Ein Kind/Jugendlicher teilt sich Ihnen mit
<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren - Überlegen, worauf die Vermutung beruht - Anhaltspunkte für die Vermutung dokumentieren - Eigene Gefühle in diesem Zusammenhang erkennen und für sich benennen - Ziehen Sie eine Vertrauensperson, einen Kollegen, eine Kollegin zu Rate - Dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch anbieten, ohne dabei die Vermutung zu äußern (Einstieg: „Du hast dich in letzter Zeit verändert ... Gibt es etwas, wo ich dir helfen kann ...“) - Kein direktes Nachfragen bzgl. der Vermutung! - Ggf. den Vorgesetzten informieren - Eingehend prüfen, ob man die Eltern über die Vermutung informieren soll - Auf keinen Fall den/die vermutete/n Täter/in informieren - Kontakt aufnehmen mit den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Regensburg - Weiteres Vorgehen mit dem Beauftragten abstimmen - Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren - Überlegen, worauf die Vermutung basiert - Eigene Beobachtungen dokumentieren - Ziehen Sie einen Kollegen, eine Kollegin, eine Vertrauensperson zu Rate - Kontakt aufnehmen mit den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Regensburg - Weiteres Vorgehen abstimmen - Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren - Auf keinen Fall die verdächtige Person informieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren - Zuhören, Glauben schenken, nicht im Detail nachfragen - Eigene Gefühle erkennen und für sich benennen - Aussagen und Situationen dokumentieren - Vertrauensperson hinzuziehen - Evt. über das weitere Vorgehen mit dem Kind, Jugendlichen sprechen - Evt. mit den Eltern sprechen - Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können - Kontakt mit den Missbrauchsbeauftragten der Diözese aufnehmen - Weiteres Vorgehen abstimmen - Auf keinen Fall den/die mutmaßlichen Täter /-in informieren

6. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept dient zur Sicherheit der Kinder/Jugendlichen, sich im Rahmen der Pfarrei innerhalb verschiedener Gruppierungen zu entwickeln und sich ins Sozialleben einzubringen. Mit der Auswahl bzw. dem Mitspracherecht von verantwortlichen Erwachsenen (z. B. bei Ministranten-Gruppen) wird sichergestellt, ob die Gruppenleiter für diese Aufgabe geeignet sind.

Des Weiteren wird es Gruppenleitern und entsprechend Verantwortlichen ermöglicht, sich regelmäßig fortzubilden und Schulungen zur Prävention von sexuellen Übergriffen zu besuchen. Es werden einmal jährlich Gesprächskreise der Verantwortlichen von der Kirchenverwaltung a

Für die verantwortlichen Gruppenleiter werden einmal jährlich (alle zwei Jahre) Gesprächskreise abgehalten und dieses Thema angesprochen. Hierzu lädt die Kirchenverwaltung/der Pfarrer ein.

Damit das Schutzkonzept alle Gruppen erreicht und die Unterlagen auch in Notfällen verfügbar sind, ist es wichtig, den Leitfaden des Schutzkonzeptes an entsprechenden Stellen auszulegen. Schutzbefohlene sollen jederzeit die Möglichkeit haben, sich Einblick zu verschaffen.

Wege der Veröffentlichung:

- Homepage unter einem eigenen Menüpunkt
- Auslagen der Kurzfassung in der Kirche, Pfarrheim, Schule, Gemeinde
- In jedem Gruppenraum, wo mit Kindern/Jugendlichen gearbeitet wird, liegt es für alle Schutzbefohlenen zugänglich auf.
- Ausführliche Exemplar des Schutzauftrages haben:
 - Pfarrer
 - Pfarrgemeinderatssprecher
 - Beauftragter der Kirchenverwaltung

Mindestens alle zwei Jahre wird das Institutionelle Schutzkonzept vom Pfarrgemeinderat überarbeitet und aktualisiert und der Kirchenverwaltung zur Unterschrift übergeben. Diese ist für die Überprüfung verantwortlich.

7. Schlusswort

Wir – die Verfasser dieses Schutzkonzeptes – sind uns bewusst, dass ein Papier allein noch keinen Schutz bieten kann. Wichtiger als Papier ist das entsprechende Handeln. Aber vielleicht kann dieses vorliegende Schutzkonzept einen Beitrag dazu leisten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Pfarrei Leiblfing – ehrenamtlich wie hauptamtlich - für Gefahren sensibler werden. Wir hoffen, dass es außerdem hilft, im Umgang mit den Kindern und untereinander achtsam zu sein und die Würde *jedes* Menschen zu schützen. Wenn dieses Konzept das schafft, dann hat es einen wichtigen Dienst erfüllt!

„Solange die Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln, wenn sie älter geworden sind, gib ihnen Flügel“ (indisches Sprichwort). Beides sollen unsere Kinder und Jugendlichen bei uns bekommen – und das in einer vertrauensvollen und frohen Atmosphäre.

Anlagen

➤ Fragebogen - Auf dem Weg zum Institutionellen Schutzkonzept

Liebe Mitwirkende unserer Pfarrei Leiblfing,

in unserer Pfarrei leben viele Kinder und Jugendliche, denen wir gerne Vorbild und Wegbegleiter auf ihrem Lebensweg sein möchten. Dazu gehört auch, dass wir sie vor jeder Art von sexueller Gewalt schützen möchten und sollen.

In der Sensibilisierung für dieses Thema liegt für uns, die wir aktiv in der Pfarrei mitwirken, eine große Chance, der gegenseitigen Achtsamkeit und Wertschätzung. Aus diesem Grund möchten wir für unsere Pfarrei ein institutionelles Schutzkonzept erstellen, dass uns allen eine klare Hilfestellung sein soll, wo kann ich für Kinder und Jugendliche freundschaftlicher Wegbegleiter sein und wo sind diesem Anliegen Grenzen gesetzt? Damit soll die Sicherheit für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinschaft gestärkt werden und für alle Mitarbeiter und Ehrenamtliche Handlungssicherheit vermittelt werden.

Für die Erstellung und Umsetzung dieses Konzepts benötigen wir Ihre Mithilfe. Ein erster Schritt ist die Analyse unserer Situation in der Pfarrei Leiblfing. Aus diesem Grund haben wir diesen Fragebogen entwickelt. Dadurch sollen Risiken und Gefahren erkannt und verhindert werden.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen bis 30. August 2020 aus und senden Sie diesen an das Pfarrbüro zurück.

Mit Ihrer Hilfe und mit Ihrem Mitwirken entsteht so unser Institutionelles Schutzkonzept. Wir sind von der Diözese Regensburg verpflichtet, dieses Schutzkonzept bis Ende des Jahres fertigzustellen.

Bitte beantworten Sie die Fragen *für den Bereich*, in dem Sie zuständig sind, mit wachsamem Augen für unsere Kinder und Jugendliche!

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mitarbeit!

1. Unsere Räume

Welche Räume werden hauptsächlich benutzt?

Wer nutzt die Räume?

Nutzen auch externe Personen oder Gruppen die Räumlichkeiten? Wenn ja, wer / wann?

Schützen unsere Sanitäreinrichtungen ausreichend die Intimsphäre?

Ergeben sich aus unseren Räumlichkeiten Risiken? Dunkle Ecken? Sichere Umgebung?

Sind unsere Räumlichkeiten gegen unbefugtes Betreten gesichert?

Sind Räume öffentlich einsichtig, um vor Gefahren zu schützen?

- Gerne auch mit Bildern, um etwaige Situationen zu schildern!

2. Unsere Mitarbeitenden

Sind alle Mitarbeitenden bekannt?

Wie und wann wird über Themen wie Prävention und sexualisierte Gewalt gesprochen?

Sind alle Mitarbeitenden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult?

Zeitpunkt Ihrer letzten Schulung: _____

Liegen für alle Mitarbeitenden erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft vor?

Gibt es Regeln für private Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen?

Gibt es Leitfäden, wie mit Grenzverletzungen u. Verdacht auf Missbrauch umzugehen ist?

Werden Verdachtsfälle, auch solche die außerhalb der Kirche stattfinden, gemeldet?

3. Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Gibt es für alle geltende Regeln zum Umgang miteinander? Wenn ja, welche?

Ja Nein Teils teils

Gibt es Regelungen bezüglich des Körperkontakts unter Kindern und Jugendlichen?

Ja Nein

Wird mit Kindern und Jugendlichen über Grenzen und Grenzverletzungen gesprochen?

Ja Nein Wenn ja, wer ist dafür zuständig?

Gibt es Situationen, die Machtstrukturen begünstigen?

Ja Nein

4. Kinder und Jugendliche

Welche Altersgruppen sind vertreten?

Gibt es altersspezifische Anforderungen oder Risiken?

Kennen Kinder und Jugendliche ihre Rechte?

Wie werden diese Rechte umgesetzt?

Gibt es Beschwerdesysteme für Kinder und Jugendliche? Wenn ja, werden Kinder und Jugendliche über diese Beschwerdesysteme informiert?

Werden Sie genutzt?

Finden vertrauliche Gespräche statt?

Gibt es 1:1 Situationen (Fahrdienst, Einzelförderung, usw.)?

Gibt es Situationen, in denen die Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind?

Entstehen bei uns besondere Vertrauensverhältnisse? Ist sichergestellt, dass diese nicht ausgenutzt werden können?

Was Sie sonst noch sagen möchten:

Herzlichen Dank für Ihre Mühe, Ihre Zeit und Ihr Interesse an diesem Fragebogen!

➤ Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen
hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

➤ Anschreiben an Mitarbeiter für Führungszeugnis

Persönlich/Vertraulich
Herrn/Frau

Ort, Datum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf der Rückseite dieses Schreibens skizziert. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____ an das Pfarrbüro, Adresse umseitig.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

- Anlagen: Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
 Informationsblatt
 Selbstauskunft
 Verpflichtungserklärung

Ablauf:

- 👁️ Mit der Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- 👁️ Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis herein; der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
- 👁️ Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- 👁️ Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.
- 👁️ Im Pfarrbüro wird durch _____ Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
- 👁️ Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich
Frau/Herrn

Kontakt für Rückfragen:

➤ Bestätigung für die Meldebehörde

über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für *ehrenamtliche* Mitarbeiter gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr _____

(Nachname, Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaf in _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

➤ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name und Anschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätigen wir,

dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

➤ Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

 Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)
-

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

 Straftatbestand

 Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

 Ort, Datum

 Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

➤ Verpflichtungserklärung

(Kurzfassung, deshalb bitte den Verhaltenskodex dazulegen)

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

➤ Dokumentationsvorlage für Verdachtsfall

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde _____

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja: _____

3. Wann ist der Vorfall passiert? _____

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja: _____

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:
